



Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Die Mindestgrundstücksgröße darf 900 m² nicht unterschreiten.

Die Zulassung der im § 23 Abs. 5 der BauNVO vom 26.11.1968 genannten Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird hiermit ausgeschlossen.

Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes ist eine Ortssatzung für Baugestaltung erlassen.

Landkreis Nienburg - Weser

Gemeinde

ESTORF

Bebauungsplan Nr. 2
„Im Schünbusch“

Flur 12 Maßstab 1:1000

1. Ueinfache Änderung Bebauungsplan
GR v. 9.6.86
rechtskräftig am 13.8.86

Der Rat der **Gemeinde ESTORF** in der Sitzung vom 15.6.1977 beschlossene
Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-1-755/77-
vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 6.10.1977



Der Regierungspräsident
in Hannover
in Auftrag:

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am
durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der **Stadt- Gemeinde - Verwaltung**
ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

ESTORF, den 14.11.1977
Gemeinde
(ESTORF)
(Gemeindeschreiber)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen
Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6. Juni 1977)

Es ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Nienburg (Weser), den 15. Aug. 1977

(L.S.)

Nienburg-Weser, den 6. Juni 1977
Katasteramt
in Vertretung
Zi...
Zi...
Zi...
Zi...

Der Rat der **Gemeinde ESTORF** hat in seiner Sitzung am 15.6.1976 dem Entwurf des
Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341) am 24.3.1977 ortsüblich durch **öffentlichen Aushang** bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 15.6.77 bis 15.8.77
öffentlich ausgelegen.

ESTORF, den 15.6.77
Katasteramt
in Vertretung
Zi...
Zi...
Zi...
Zi...

Der Rat der **Gemeinde ESTORF** hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am
nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Antragen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

ESTORF, den 15.6.77
Katasteramt
in Vertretung
Zi...
Zi...
Zi...
Zi...

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom **LANDKREIS NIENBURG / WESER**
NIENBURG / WESER, den 19.8.1974
DER OBERKREISDIREKTOR
HOCHBAUABTEILUNG
IN AUFTRAGE
Ch. H. P. S.